

BL_GERICHTE 460 17 61 vom 16. Oktober 2017

BL Gerichte, 2017-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_17_61

FR: BL_GERICHTE 460 17 61 du 16 octobre 2017

IT: BL_GERICHTE 460 17 61 del 16 ottobre 2017

Regeste

Mehrfache Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Erwägungen

E. 1

Das Strafgerichtspräsidium ging in tatsächlicher Hinsicht davon aus, dass der Beschuldigte trotz Ausgrenzungsverfügung des Amtes für Migration Basel-Landschaft vom 28. April 2009 und trotz Eingrenzungsverfügung des Migrationsamtes Basel-Stadt vom 3. Juni 2009 sowie trotz zweimaliger Wegweisungsverfügung des Staatssekretariats für Migration vom 19. Juni 2008 und 11. Mai 2015 am 17. Oktober 2016 durch die Polizei in B._____ BL angetroffen worden ist. Zudem halte sich der Beschuldigte seit seiner Entlassung aus dem Strafvollzug am 15. Oktober 2015 rechtswidrig in der Schweiz auf (vgl. S. 3 ff. des angefochtenen Urteils). Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten wegen rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG sowie wegen Missachtung der Ein- und Ausgrenzung gemäss Art. 119 Abs. 1 AuG, somit wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das AuG, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten und 25 Tagen, unter Anrechnung der bis zum Urteilsdatum ausgestandenen Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs von insgesamt 127 Tagen. Das Strafgerichtspräsidium setzte die Einsatzstrafe für die Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung gemäss Art. 119 Abs. 1 AuG auf 3 Monate Freiheitsstrafe fest. Den zusätzlich begangenen rechtswidrigen Aufenthalt veranschlagte die Vorinstanz mit einer Freiheitsstrafe von 25 Tagen, was zu einer hypothetischen Gesamtstrafe von 3 Monaten und 25 Tagen führte. Das Strafgerichtspräsidium begründete dies unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung damit, dass der rechtswidrige Aufenthalt ein Dauerdelikt darstelle, für welches kein neuer Tatentschluss gefällt worden sei. Angesichts dessen müssten die für das Dauerdelikt ausgesprochenen Strafen zusammen dem Gesamtverschulden angemessen sein und dürften die gesetzliche Höchststrafe von hier 12 Monaten nicht übersteigen. Da der Beschuldigte bereits acht einschlägige Vorstrafen aufweise, weswegen er gesamthaft zu einer Strafe von 11 Monaten und 5 Tagen verurteilt worden sei, verblieben noch 25 Tage, welche für die Strafschärfung verwendet werden dürften (vgl. S. 7 f. des angefochtenen Urteils). In einem dritten Schritt berücksichtigte das Strafgerichtspräsidium die wesentlichen Täterkomponenten, wobei es insbesondere die zahlreichen, teilweise einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten schwer zu dessen Lasten wertete, so dass eine Erhöhung der Strafe um 3 Monate auf 6 Monate und 25 Tage erfolgte. Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten erachtete die Vorinstanz das Verschulden des Beschuldigten als noch im unteren Bereich liegend (vgl. S. 8 des angefochtenen Urteils). Da vom Beschuldigten schliesslich kein künftiges Wohlverhalten

erwartet werden könne, sprach die Vorinstanz diese Freiheitsstrafe unbedingt aus (vgl. S. 8 f. des angefochtenen Urteils).

E. 2

Demgegenüber vertritt die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufungserklärung vom 18. April 2017 die Ansicht, die vorinstanzliche Strafzumessung sei nicht nachvollziehbar, da vorliegend keine Verurteilung zu einer Zusatzstrafe im Raum stehe. Es handle sich um einen neuen Tatvorwurf, folglich seien vorangegangene Vorstrafen bezüglich der Höhe der auszusprechenden Freiheitsstrafe nicht zu berücksichtigen (vgl. S. 2 der Berufungserklärung). In ihrer ergänzenden Berufungsbegründung vom 27. Juni 2017 bemängelt die Staatsanwaltschaft das aus ihrer Sicht zu milde Urteil der Vorinstanz und wiederum die nicht richtig vorgenommene Strafzumessung. So sei bereits die Einsatzstrafe für die Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung nach Art. 119 Abs. 1 AuG mit 3 Monaten zu tief ausgefallen, weise doch der Beschuldigte 13 Vorstrafen auf, davon zehn wegen Widerhandlungen gegen das AuG und davon wiederum drei einschlägige wegen Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung (vgl. S. 2 f. der ergänzenden Berufungsbegründung). Insbesondere aber sei seitens der Vorinstanz eine zu tiefe Erhöhung für die zweite Straftat des rechtswidrigen Aufenthalts vorgenommen worden, was zu einer zu tiefen hypothetischen Gesamtstrafe geführt habe. Die Annahme eines fehlenden neuen Tatentschlusses treffe nicht zu, da eine gerichtliche Verurteilung dem Beschuldigten die Strafbarkeit seines Verhaltens aufzeige. Nach dieser Verurteilung erfolge ein neuer Tatentschluss, da der Beschuldigte nach dem Urteil unwillkürlich um die Strafbarkeit seines vorangegangenen Verhaltens wisse. Er sei fortan gehalten, sich rechtskonform zu verhalten und das Staatsgebiet der Schweiz zu verlassen. Tue er dies nicht, so fälle er einen neuen Tatentschluss, indem er sich im Wissen um die Strafbarkeit gegen ein rechtskonformes Verhalten entscheide. Es sei daher beim Beschuldigten von einem neuen Tatentschluss auszugehen, weshalb vorangegangene Vorstrafen bezüglich des Aussprechens der neuen strafrechtlichen Sanktion nur im Rahmen der üblichen Strafschärfungsgründe berücksichtigt werden dürften. Dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung, auf welche sich das Strafgericht stütze, falsch sei, manifestiere sich auch darin, dass diese - konsequent angewendet - zu grotesken Resultaten führen würde: Wenn das "Kontingent" an verfügbarer Strafdauer einmal ausgeschöpft sei, könne das urteilende Gericht bei einem solchen Wiederholungstäter keine strafrechtliche Sanktion mehr aussprechen und dieser ginge straffrei aus. Gerade der Beschuldigte, welcher anlässlich der Hauptverhandlung vor Strafgericht vom 21. Februar 2017 betont habe, er werde die Schweiz nie verlassen, müsste gar keine strafrechtliche Sanktion mehr befürchten, sobald die Gesamtstrafdauer von 12 Monaten Freiheitsstrafe für rechtswidrigen Aufenthalt erschöpft sei. Dies könne nicht im Sinne eines Rechtsstaates sein (vgl. S. 3 f. der ergänzenden Berufungsbegründung). Doch selbst in Beachtung der vorgenannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei diese im konkreten Fall nicht anwendbar, da der Beschuldigte sehr wohl einen neuen Tatentschluss gefasst habe. Letztmals sei der Beschuldigte am 10. März 2015 wegen rechtswidrigen Aufenthalts verurteilt worden und am 11. Mai 2015 sei rechtskräftig entschieden worden, dass er kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz erhalte und das Land unwiderruflich verlassen müsse. Spätestens mit der Eröffnung dieses Entscheids habe der Beschuldigte einen neuen, vom früheren losgelösten Tatentschluss gefällt. Eine Beachtung der angedrohten Höchststrafe im Tatbestand sei auch aus diesem Grund nicht angezeigt (vgl. S. 4 der ergänzenden Berufungsbegründung). Schliesslich geht die Staatsanwaltschaft von einer mittelschweren objektiven Tatschwere aus, da sich der Beschuldigte trotz wiederholter

Vorstrafen nicht an die Pflichten halte, die ihm vom Staat auferlegt worden seien. Bezüglich der subjektiven Komponenten seien die zahlreichen, vorwiegend einschlägigen Vorstrafen schwer zu Lasten des Beschuldigten zu werten. Insgesamt erachtet die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung aller Umstände eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten als angemessen (vgl. S. 5 der ergänzenden Berufungsbegründung). In ihrem Plädoyer vor Kantonsgericht ergänzt die Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte mit Blick auf die Akten immer wieder vorgehabt habe, die Schweiz zu verlassen. Darum habe er auch jeweils einen neuen Tatentschluss gefällt (vgl. S. 2 des Plädoyers). Selbst in Anwendung der Rechtsprechung des Bundesgerichts sei angesichts der Vorstrafen, der Unbelehrbarkeit und der fehlenden Einsicht des Beschuldigten nicht nachvollziehbar, warum die Vorinstanz die ermittelte hypothetische Gesamtstrafe von 3 Monaten und 25 Tagen nur um 3 Monate erhöht habe (vgl. S. 3 des Plädoyers).

E. 3

Der Beschuldigte verweist demgegenüber in seiner Berufungsantwort vom 18. August 2017 auf die fakultative Natur der Landesverweisung gemäss Art. 66a bis StGB mangels Aufführung der Widerhandlungen gegen das AuG im Deliktskatalog. Darum seien die Landesverweisung per se sowie auch lange Verweisungen äusserst zurückhaltend auszusprechen. Im vorliegenden Fall erweise sich eine Landesverweisung von 4 Jahren unter Berücksichtigung sämtlicher Kriterien als angemessen. Schliesslich sei das Verschulden des Beschuldigten lediglich als äusserst gering zu qualifizieren. Selbst wenn der Landesverweisung Massnahmencharakter zukommen würde, wäre die von der Vorinstanz festgelegte Dauer der Landesverweisung nicht zu beanstanden. Die von der Staatsanwaltschaft erwähnten Vorstrafen lägen bereits lange Zeit zurück. Zudem habe es sich bei den Diebstählen teils nur um geringfügige Vermögensdelikte gehandelt. Seit dem Jahr 2011 habe der Beschuldigte lediglich gegen das Ausländergesetz verstossen. Mit Ausnahme des rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz seien unter Berücksichtigung des Verhaltens des Beschuldigten in den letzten Jahren auch künftig keine Gesetzwidrigkeiten zu erwarten. Es rechtfertige sich nicht, dem Beschuldigten nun sieben Jahre nach der rechtskräftigen Verurteilung wegen des versuchten Raubes unter Verweis auf dieses Delikt eine längere Landesverweisung aufzuerlegen. Schliesslich habe gerade die seither vergangene Zeit gezeigt, dass es sich hierbei um eine einmalige Eskalation gehandelt habe. Gehe man hypothetisch davon aus, dass bei der damaligen Verurteilung im Jahr 2011 eine Landesverweisung von 10 Jahren ausgesprochen worden wäre, so würde diese lediglich noch 3 Jahre andauern. Die von der Vorinstanz festgehaltene Dauer von 4 Jahren erscheine daher auch unter Berücksichtigung der Vorstrafen als gerechtfertigt. Entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft sei der Umstand, dass sich der Beschuldigte immer noch in der Schweiz befinde, nicht auf eine "Unbelehrbarkeit" zurückzuführen, sondern mit seiner Verzweiflung begründet. Auch wenn er aus der Sicht der Staatsanwaltschaft in der Schweiz über schlechte Perspektiven verfüge, sei festzuhalten, dass diese im Ausland noch schlechter seien (vgl. S. 4 der Berufungsantwort). In seinem Parteivortrag vor Kantonsgericht führt der Verteidiger ergänzend aus, der Beschuldigte habe nirgends einen geregelten Aufenthaltsstatus, könne sich aber auch nicht in Luft auflösen. Der Beschuldigte könne weder in der Schweiz bleiben noch nach Algerien gehen; die Gründe dafür seien zu respektieren. Der Beschuldigte sei ein tragischer Fall, für den es keine Lösung gebe. Eine Landesverweisung von 4 Jahren sei genug und es frage sich, ob hier nicht ein Härtefall vorliege (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 14 f.). 4.1 Am 1. Oktober 2016 sind die Art. 66a ff. StGB betreffend die Landesverweisung in Kraft getreten. Mit den

neuen Gesetzesbestimmungen wird die strafrechtliche Landesverweisung eingeführt, die bei ausländischen Personen, welche ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, an die Stelle der ausländerrechtlichen Massnahmen tritt. Damit hat der Gesetzgeber Art. 121 Abs. 3-6 BV (sog. "Ausschaffungsinitiative") umgesetzt. Nunmehr können Ausländerbehörden nur noch bei Vorliegen anderer Gründe - nicht aber allein aufgrund einer Straftat - Fernhaltungsmassnahmen anordnen (vgl. Matthias Brunner/Gerhard Fiolka, Landesverweisung nach Art. 66a StGB, in: plädoyer 5/2016, S. 80). Gestützt auf Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen einer der in lit. a-o aufgeführten strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz (sog. obligatorische Landesverweisung). Davon kann nur bei Vorliegen eines Härtefalls gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB abgesehen werden. Des Weiteren ist in Art. 66a bis StGB die sog. nicht obligatorische oder fakultative Landesverweisung geregelt. Demnach kann das Gericht einen Ausländer für 3-15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66a StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59-61 oder 64 StGB angeordnet wird. 4.2 Im vorliegenden Fall wird der Beschuldigte wegen Missachtung einer Ein- oder Ausgrenzung nach Art. 119 Abs. 1 AuG sowie wegen rechtswidrigen Aufenthalts nach Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG verurteilt. Den Tatbestand der Missachtung einer Ein- oder Ausgrenzung hat der Beschuldigte vollständig, denjenigen des rechtswidrigen Aufenthalts teilweise nach Inkrafttreten der Art. 66a ff. StGB begangen, weshalb beide Delikte als Anlasstaten bei der Prüfung einer allfälligen Landesverweisung gemäss Art. 66a ff. StGB zu berücksichtigen sind. Beide obgenannten Tatbestände sind nicht im Deliktskatalog von Art. 66a Abs. 1 StGB betreffend die obligatorische Landesverweisung aufgeführt, wie bereits von der Vorinstanz (vgl. S. 10 des angefochtenen Urteils) zutreffend festgestellt worden ist. Hingegen handelt es sich bei den genannten Widerhandlungen angesichts der Strafdrohung (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 bzw. 3 Jahren) um Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB, so dass eine fakultative Landesverweisung gemäss Art. 66a bis StGB in Betracht kommt. 4.3 Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, hat sich erstmals im Urteil vom 25. Juli 2017 (Verfahren 460 17 66), Erw. 4.1 ff., vertieft mit dieser Thematik auseinandergesetzt und dabei festgestellt, dass das Gesetz in Art. 66a bis StGB im Gegensatz zu Art. 66a StGB keine weiteren Voraussetzungen für die Anordnung einer fakultativen Landesverweisung nennt. Damit zur Prüfung der Voraussetzungen die diesbezüglichen strafrechtlichen und strafprozessualen Grundsätze herangezogen werden können, gilt es daher zunächst, die Rechtsnatur der Landesverweisung im Allgemeinen zu beleuchten (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 25. Juli 2017 Erw. 4.3, unter Hinweis auf Gerhard Fiolka, Luzia Vetterli, Die Landesverweisung nach Art. 66a StGB als strafrechtliche Sanktion, in: plädoyer 5/16, S. 82). Bereits die systematische Einordnung der Landesverweisung im dritten Titel (Strafen und Massnahmen), zweites Kapitel (Massnahmen), zweiter Abschnitt (andere Massnahmen) des StGB weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine Massnahme und nicht um eine Strafe handelt. Auch bei einem Blick in die Entstehungsgeschichte von Art. 66a ff. StGB wird ersichtlich, dass die Landesverweisung als strafrechtliche Massnahme konzipiert wurde. So begründete die Botschaft zur Sanktionenreform die Einordnung der strafrechtlichen Landesverweisung bei den "anderen Massnahmen" damit, dass die Lehre schon der bis 2006 geltenden Regelung der Landesverweisung (Art. 55 aStGB) Massnahmencharakter zugesprochen habe (Gerhard Fiolka, Luzia Vetterli, a.a.O., S. 82 f., unter Hinweis auf BBl 2012, S. 4746). Bereits die

ältere Rechtsprechung zu Art. 55 aStGB verwarf die Idee, dass der Landesverweisung ausschliesslich Strafcharakter zukomme. So wurde früh gesagt, dass dem Sicherungszweck bei der Landesverweisung "eine richtunggebende Funktion" zukomme, dass diese die Entscheidung nur "nicht mehr oder weniger allein beherrschen" sollte (Gerhard Fiolka, Luzia Vetterli , a.a.O., S. 83, unter Hinweis auf BGE 94 IV 102, Erw. 2). Das Bundesgericht stellte fest, dass die Landesverweisung einerseits dem Schutz der öffentlichen Sicherheit diene und andererseits eine Strafe darstelle (Gerhard Fiolka, Luzia Vetterli , a.a.O., unter Hinweis auf BGE 104 IV 222, Erw. 1b). In jüngerer Zeit ging das Bundesgericht davon aus, dass bei der Landesverweisung der Massnahmencharakter im Vordergrund stehe, dass aufgrund des Strafcharakters aber gleichwohl die Strafzumessungsgründe (Art. 63 aStGB) zu berücksichtigen seien (Gerhard Fiolka, Luzia Vetterli , a.a.O., unter Hinweis auf BGE 117 IV 229, Erw. 1c und 123 IV 107, Erw. 1). Nachdem nun Art. 66a StGB eindeutig als "andere Massnahme" eingeordnet wird und bereits bei der altrechtlichen Landesverweisung der Strafcharakter in jüngster Vergangenheit immer mehr relativiert wurde, erscheint die Landesverweisung nun zumindest primär als Massnahme. Darauf deutet auch hin, dass die Urheber der Ausschaffungsinitiative, auf die Art. 66a StGB zurückgeht, in erster Linie "mehr Sicherheit durch weniger Ausländerkriminalität" versprochen bzw. gefordert haben. Zugleich wurde allerdings ausgeführt, dass die Ausweisung nicht nur eine fremdenpolizeiliche Massnahme sein, sondern auch "der direkten Bestrafung des Täters" dienen solle (Gerhard Fiolka, Luzia Vetterli , a.a.O., unter Hinweis auf das Argumentarium für die Abstimmung über die Ausschaffungsinitiative vom 28. November 2010). Der Sicherungszweck bei der Landesverweisung erschöpft sich letztlich darin, dass der Verurteilte während der Vollzugsdauer der Landesverweisung keine Möglichkeit hat, auf dem Gebiet der Schweiz weitere Straftaten zu begehen (Gerhard Fiolka, Luzia Vetterli , a.a.O.). Aus der systematischen Einordnung von Art. 66a StGB bei den Massnahmen, aber auch daraus, dass der Landesverweisung tatsächlich eine Sicherungsfunktion zugeschrieben wird, lässt sich ableiten, dass die Landesverweisung den allgemeinen Prinzipien über das Massnahmenrecht untersteht. Das Massnahmenrecht - unter Einschluss der "anderen" Massnahmen - unterliegt insgesamt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. Gerhard Fiolka, Luzia Vetterli , a.a.O., unter Hinweis u.a. auf Marianne Heer , Basler Kommentar StGB, 3. Aufl., Art. 56 N 34 ff.). Daraus hat sich zu ergeben, dass jede Massnahme zur Erreichung ihres Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein muss (Gerhard Fiolka, Luzia Vetterli , a.a.O., unter Hinweis auf Art. 36 Abs. 3 BV). Gerade die Frage nach der Erforderlichkeit stellt sich in jedem Fall, wenn eine fakultative Landesverweisung nach Art. 66a bis StGB ausgesprochen werden soll (vgl. Gerhard Fiolka, Luzia Vetterli , a.a.O.). Im Gegensatz zu Strafen, die schuldangemessen zu sein haben, beziehen sich Massnahmen weder vom Grundsatz her noch in Bezug auf ihr Ausmass auf eine irgendwie geartete Schuld des Täters. Während sich Strafen vornehmlich auf eine Tat beziehen, erfolgt bei Massnahmen hauptsächlich eine Orientierung an der Person des Täters und dessen Sozialgefährlichkeit (vgl. Marianne Heer , a.a.O., Vor Art. 56 N 1 f.; unter Hinweis u.a. auf BGE 120 IV 1). Schliesslich deutet auch der Wortlaut von Art. 66a Abs. 1 StGB, wonach "unabhängig von der Höhe der Strafe" - und damit rechtslogischerweise auch vom Verschulden - zwingend eine Landesverweisung auszusprechen ist, sobald eine Katalogtat vorliegt, darauf hin, dass das Verschulden der beschuldigten Person weder das alleinige noch das entscheidende Element in der Gesamtwürdigung bilden kann. Auch in der sog. Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB findet sich kein Hinweis auf das Verschulden.

Vielmehr enthält diese Bestimmung eine klassische Güterabwägung, wie sie bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Eingriffs in die Freiheitsrechte von Betroffenen regelmässig vorzunehmen ist, so z.B. auch bei den stationären therapeutischen Massnahmen nach Art. 59 ff. StGB oder der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall bei der Härtefallklausel auch das Verschulden mitberücksichtigt wird; im Vordergrund der Prüfung eines Härtefalls stehen jedoch grundsätzlich andere Kriterien, weshalb der diesbezüglichen Auffassung des Beschuldigten (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 14 f.) nicht gefolgt werden kann. Nichts anderes muss aber auch konsequenterweise für die fakultative Landesverweisung gemäss Art. 66a bis StGB gelten. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Landesverweisung gemäss Art. 66a ff. StGB rechtsdogmatisch als Massnahme mit pönalem Charakter einzustufen ist (vgl. bereits das Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 25. Juli 2017, Erw. 4.3). Zu folgen ist daher der Auffassung der Staatsanwaltschaft, wonach die Landesverweisung keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern in erster Linie eine Massnahme zur Abwendung von künftigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt (vgl. S. 3 der Berufungserklärung). Aus diesem Grund steht die Frage der Verhältnismässigkeit im Vordergrund, währenddem das Verschulden nur als eines von mehreren weiteren Kriterien herangezogen werden kann, keinesfalls aber ausschlaggebender Natur ist. Nicht gefolgt werden kann daher den Ausführungen der Vorinstanz, wonach trotz der Qualifizierung der Landesverweisung als Massnahme der Schuldgrundsatz anzuwenden sei und im vorliegenden Fall zufolge leichten Verschuldens eine Landesverweisung von 4 Jahren als angemessen erscheine (vgl. S. 10 f. des angefochtenen Urteils). Das ausschliessliche Abstellen auf das Verschulden würde dem soeben genannten Zweck der Landesverweisung in keinem Fall gerecht werden. 4.4 In einem weiteren Schritt sind die Kriterien für die Anordnung und die Dauer der fakultativen Landesverweisung aufzustellen bzw. anzuwenden, wobei auch an dieser Stelle grundsätzlich auf das Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 25. Juli 2017 (Erw. 4.4) verwiesen werden kann. Wiederum ausgehend vom Wortlaut des Gesetzes gelangt das Kantonsgericht zur Überzeugung, dass die fakultative Landesverweisung prinzipiell auch bei leichten Delikten ausgesprochen werden soll. Dies ist bereits darauf zurückzuführen, dass vom Deliktskatalog der obligatorischen Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs.1 lit. a-o StGB auch minder schwere Straftaten wie beispielsweise Angriff (Art. 134 StGB), Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 139 i.V.m. Art. 186 StGB) oder unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1 StGB) erfasst werden, weshalb es sich bei Delikten, welche eine fakultative Landesverweisung rechtfertigen, konsequenterweise um noch leichtere handeln muss. Da die Art. 66a ff. StGB noch relativ neue Bestimmungen sind, bezüglich welcher weder eine bundesgerichtliche Praxis noch eine gefestigte Lehrmeinung existiert, gilt es - darauf weist die Staatsanwaltschaft auf S. 3 ihrer Berufungserklärung wie auch auf S. 7 ihrer ergänzenden Berufungsbegründung wiederum zu Recht hin -, ein besonderes Augenmerk auf den objektiven und subjektiven historischen Willen des Gesetzgebers zu richten. Aufschlussreich sind dabei namentlich die Gedankengänge bei der Erarbeitung der Bestimmungen in der ständerätlichen Kommission. So sind dem Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung vom 10. Dezember 2014, Geschäft Nr. 13.056 betreffend StGB und MStG, Ausschaffung krimineller Ausländer, S. 1236 ff. (nachfolgend: AB), mehrere eindeutige Voten der parlamentarischen Beratung im Ständerat als Zweitrat zu entnehmen. Insbesondere ist auf folgendes Votum des Kommissionssprechers Stefan Engler

hinzuweisen: "Die Mehrheit der Stimmenden will, dass mit straffälligen Ausländern streng zu verfahren ist" (vgl. AB, S. 1236). In der weiteren Beratung legte derselbe Folgendes dar: "Anders als der Bundesrat und der Nationalrat schlagen wir Ihnen vor, die nichtobligatorische Landesverweisung wieder einzuführen. Der Richter soll damit zusätzlich zu den obligatorischen Gründen, die zu einer Landesverweisung führen, die Möglichkeit erhalten, auch bei leichten Delikten, insbesondere im Wiederholungsfall, die von der obligatorischen Landesverweisung nicht erfasst sind, eine Landesverweisung von 3 bis 15 Jahren zu verhängen. Damit können z.B. Kriminaltouristen erfasst werden, die wiederholt etwa einen einfachen Diebstahl begangen haben. Diese zusätzliche Möglichkeit bringt gegenüber den Varianten des Bundesrates und des Nationalrates eine Verschärfung. (...) Weiter enthält die Variante der Kommission auch eine Regelung über die nichtobligatorische Landesverweisung. Damit werden alle Ausländer, die eine Straftat begangen haben, von der strafrechtlichen Landesverweisung erfasst, entweder von der obligatorischen oder von der nichtobligatorischen" (vgl. AB, S. 1237). Schliesslich führte der Kommissionssprecher aus: "Die Möglichkeit der nichtobligatorischen Landesverweisung eröffnet dem Richter eine zusätzliche Möglichkeit. Immer dann, wenn die Voraussetzungen der obligatorischen Landesverweisung nicht gegeben sind oder aber ausländerrechtliche Fernhaltmassnahmen nicht genügen, kann er namentlich bei Wiederholungstätern auch bei weniger schweren Delikten die Landesverweisung strafrechtlich anordnen. Insofern handelt es sich um eine Verschärfung gegenüber der Version des Nationalrates und der Version des Bundesrates" (vgl. AB, S. 1253). In dieselbe Richtung gehen die Voten von Ständerätin Verena Diener Lenz: "Zusätzlich haben wir mit der Wiedereinführung der nichtobligatorischen Landesverweisung die Möglichkeit geschaffen (...), dass Richter auch bei leichten Delikten eine Landesverweisung verhängen können. Das war zum Beispiel im Hinblick auf den Kriminaltourismus für uns in der Kommission ein wichtiges Anliegen" (vgl. AB, S. 1240). Der historische Wille des Gesetzgebers hinsichtlich der Kriterien für eine fakultative Landesverweisung lässt sich somit wie folgt zusammenfassen: Grundsätzlich ist mit kriminellen Ausländerinnen und Ausländern streng zu verfahren. Immer dann, wenn die Voraussetzungen für eine obligatorische Landesverweisung nicht gegeben sind und bereits angeordnete ausländerrechtliche Massnahmen keine Wirkung hatten, kann auch bei weniger gravierenden Delikten als Anlasstaten, namentlich im Wiederholungsfall oder bei Kriminaltouristen, die nicht obligatorische Landesverweisung ausgesprochen werden. Da die Landesverweisung, wie bereits erwähnt, im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanz keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern eine Massnahme zur Abwehr künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt, berücksichtigt das Kantonsgericht bei der Prüfung, ob eine Landesverweisung auszusprechen ist, in Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Ausländerrecht (vgl. nur BGer 2C_935/2014 vom 11. Mai 2015, Erw. 2.1 ff.; 2C_160/2013 vom 15. November 2013, Erw. 2.2 ff.; 2C_310/2011 vom 17. November 2011, Erw. 3 ff.; BGE 135 II 377, Erw. 4.3 ff.) neben der Art der Tatbegehung, der kriminellen Energie, dem Zeitablauf seit der Tatbegehung und dem seitherigen Verhalten des Beschuldigten auch die Vorstrafen, die Zukunftsprognose, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, den Integrationsgrad, die beruflichen Perspektiven, die familiäre und soziale Bindung zur Schweiz sowie die Möglichkeit der Wiedereingliederung des Beschuldigten im Herkunftsland. Darauf weist die Staatsanwaltschaft in ihrer summarisch begründeten Berufungserklärung vom 18. April 2017 (S. 3) wie auch in ihrer ergänzenden Berufungsbegründung vom 27. Juni 2017 (S. 6)

zutreffend hin. Nur anhand dieser umfassenden Kriterien kann geprüft werden, ob von einer verurteilten ausländischen Person in Zukunft Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind und ob dieser Gefahr mit geeigneten Massnahmen wie der Landesverweisung zu begegnen ist. 4.5 Im Lichte der vorstehend definierten Kriterien, an welche sich das Gericht gebunden sieht, sind im vorliegenden Fall folgende Umstände zu berücksichtigen: Aus den Akten zur Person ergibt sich, dass der in Algerien geborene und aufgewachsene Beschuldigte im Jahr 2007 seine Heimat verliess. Nach Aufenthalt in Frankreich, Italien und Deutschland reiste er in die Schweiz ein, wo er am 27. September 2007 unter der Identität F.____ ein Asylgesuch stellte und anschliessend dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen wurde. Am 19. Juni 2008 erfolgte seitens des Bundesamtes für Migration ein Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid, welcher am 2. Juli 2008 in Rechtskraft erwachsen ist. In der Folge wurde der Beschuldigte wiederholt vergeblich aufgefordert, die Schweiz zu verlassen. Am 28. April 2009 wurde der Beschuldigte aus dem Kanton Basel-Landschaft ausgegrenzt und am 3. Juni 2009 in den Kanton Basel-Stadt eingegrenzt. Am 10. Mai 2010 ergab eine Anfrage bei Interpol Frankreich, dass dieser dort unter der Identität H.____ bekannt ist. In der Zeit vom 14. November 2012 bis zum 13. Februar 2013 befand sich der Beschuldigte in Ausschaffungshaft, wobei eine begleitete Ausschaffung am 15. Dezember 2012 am Widerstand des Beschuldigten scheiterte. Am 12. März 2013 liess der Beschuldigte um Erteilung einer (Kurz-) Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Ehevorbereitungsverfahrens ersuchen. Mit in Rechtskraft erwachsener Verfügung des Amtes für Migration Basel-Landschaft vom 22. Mai 2013 (act. 77 ff.) wurde das Gesuch des Beschuldigten um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat mit G.____ abgewiesen. Das Amt für Migration kam zum Schluss, dass verschiedene Anhaltspunkte dafür vorliegen, wonach er die Ehe mit G.____ nur deshalb eingehen wolle, um in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung zu erlangen (sog. Scheinehe oder Ausländerrechtsehe; vgl. act. a.a.O.). Sodann wurde am 5. November 2013 die Beschwerde in Sachen Nichterteilung der Aufenthaltsbewilligung zur Ehevorbereitung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft abgewiesen (vgl. act. 97 ff.). Am 11. Mai 2015 erging ein weiterer Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid des Staatssekretariats für Migration, welcher zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen ist (act. 139 ff.). Dennoch kümmerte sich der Beschuldigte in der Folge weder um die Beschaffung von Ausweisepapieren noch erschien er zu den Terminen beim Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt (vgl. act. 152.9 ff.). Seit dem 29. Januar 2016 wurde der Beschuldigte in den Registaturen als "untergetaucht" vermerkt (vgl. dazu auch die amtlichen Erkundigungen der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft beim Migrationsamt Basel-Stadt vom 18. und 20. Oktober 2016, act. 123, 129 f.). Gerade die Frage, warum der Beschuldigte seine Heimat Algerien verlassen hat, beantwortete er uneinheitlich: Anlässlich der Einvernahme vom 21. November 2016 gab der Beschuldigte an, er sei aus Algerien ausgewandert, weil er dort keine adäquate medizinische Behandlung erhalten habe (act. 345). Demgegenüber erklärte er in der Hafteröffnungseinvernahme vom 18. Oktober 2016, er sei in Algerien behandelt und medikamentös eingestellt worden (act. 243). Wiederum anders sagte er vor Strafgericht aus, er hätte in Algerien mehr Epilepsie, weil es dort zu warm sei (act. 459). Nun gibt der Beschuldigte vor Kantonsgericht erstmals zu Protokoll, er habe Probleme mit der Familie seiner Ex-Verlobten gehabt (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 9). Ebenso widersprüchlich hat sich der Beschuldigte hinsichtlich seines Wunsches, in der Schweiz zu bleiben, geäussert, erwähnte er doch ebenso Deutschland, Italien oder Norwegen als Länder, in denen er in Zukunft leben wolle (vgl. bereits oben, Erw. III. 4.2). Schwer zu

Lasten des Beschuldigten sind dessen bereits erwähnten Vorstrafen zu werten, weist der Beschuldigte doch gemäss aktuellem Strafregisterauszug vom 13. Februar 2017 (act. 20/1 ff.) ganze 13 Vorstrafen, davon zehn einschlägige, d.h. wegen Widerhandlungen gegen das Ausländerrecht, auf. Ins Gewicht fällt auch das Urteil des Strafgerichtspräsidiums Basel-Stadt vom 12. Juli 2010, wonach der Beschuldigte wegen versuchten Raubes, Diebstahls, Hausfriedensbruchs, geringfügigen Diebstahls sowie rechtswidrigen Aufenthalts zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten und einer Busse von Fr. 100.-- verurteilt worden ist (vgl. act. 20/7). Was des Weiteren die familiären und sozialen Bindungen des Beschuldigten zur Schweiz betrifft, so verfügt dieser weder über Verwandte noch Freunde oder ein sonstiges soziales Umfeld. Laut eigenen Aussagen stellt seine Freundin G.____ hierzulande seine einzige Bezugsperson dar (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 8). Über berufliche Perspektiven in der Schweiz verfügt der Beschuldigte ebenso wenig, geht er doch keiner geregelten Arbeit nach, sondern hat bis zum Antritt seiner letzten Freiheitsstrafe Sozialhilfe bezogen (vgl. act. 152.15, 152.21). Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der Beschuldigte vor rund zehn Jahren illegal in die Schweiz eingereist ist, wobei er keine glaubhaften Gründen für das Verlassen seiner Heimat geltend machen konnte. Seit seiner Einreise hält sich der Beschuldigte rechtswidrig in der Schweiz auf und hat sich zudem wiederholt und einschlägig strafbar gemacht, zum Teil wegen schwerwiegender Delikte wie versuchten Raubes (vgl. oben). Weder die bisherigen Strafen noch die seither verfügten fremdenpolizeilichen Massnahmen haben irgendeine Wirkung gezeigt, was für eine massive Unbelehrbarkeit seitens des Beschuldigten spricht. Des Weiteren ist der Beschuldigte weder familiär oder sozial noch wirtschaftlich in der Schweiz integriert. Mangels irgendeines Bezugs zur Schweiz ist somit davon auszugehen, dass der Beschuldigte einzig zur Begehung von Delikten in die Schweiz eingereist ist und sich hier seitdem rechtswidrig aufhält. Die vorliegenden Umstände berücksichtigend, ist der Beschuldigte klarerweise als klassischer Kriminaltourist und einschlägig vorbestrafter Wiederholungstäter einzustufen, bei welchem die bisher verfügten Fernhaltungsmassnahmen ganz offensichtlich keinerlei Wirkung gezeigt haben. Die vorliegende Konstellation entspricht somit genau derjenigen, die sich der Gesetzgeber bei der Schaffung der Bestimmungen über die fakultative Landesverweisung gemäss Art. 66a bis StGB vorgestellt hat und welche in der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu einem Widerruf des Aufenthaltsrechts von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz geführt hat. 4.6 Da es sich bei der fakultativen Landesverweisung um eine Massnahme handelt (vgl. Erw. 4.3), gilt es nunmehr in einem letzten Schritt, diese Massnahme auf ihre Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen. Das Kantonsgericht erachtet in casu eine fakultative Landesverweisung fraglos als geeignet, um den Beschuldigten vom weiteren Delinquieren in der Schweiz abzuhalten. Aufgrund der Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung sowie des rechtswidrigen Aufenthalts erscheint diese Massnahme aber auch als erforderlich. Nunmehr hat gegenüber dem sich als unbelehrbar gezeigten Beschuldigten eine Verschärfung der Massnahme zu erfolgen, waren doch die bisherigen fremdenpolizeilichen Massnahmen als mildere Mittel offensichtlich allesamt wirkungslos. Des Weiteren ist die fakultative Landesverweisung auch als verhältnismässig i.e.S., d.h. als dem Beschuldigten persönlich zumutbar, anzusehen: Wie bereits festgestellt, verfügt der Beschuldigte über keinerlei Bindung zur Schweiz. Der Beschuldigte hat zu keinem Zeitpunkt, auch nicht im Berufungsverfahren, irgendwelche Aspekte aufgezeigt, inwiefern er auch nur ansatzweise ein persönliches Interesse an einem Verbleib in der Schweiz haben könnte. Die sowohl anlässlich der Befragung des Beschuldigten vom 17. Dezember 2012

als auch vor Kantonsgericht geltend gemachte politische Lage und ungenügende medizinische Versorgung in Algerien (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 10) kann nicht gehört werden, nachdem bereits im rechtskräftigen negativen Asylentscheid des Staatssekretariats für Migration vom 11. Mai 2015 festgestellt wurde, dass weder die in seinem Heimatstaat herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückführung des Beschuldigten in den Heimatstaat sprechen, nachdem in Algerien insbesondere ein gut funktionierendes Gesundheitssystem vorhanden sei. Daher sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte seine Behandlung in Algerien fortsetzen könne (vgl. act. 139 ff.). Auch hinsichtlich der behaupteten Lebensgemeinschaft mit G._____ macht der Beschuldigte nicht geltend, ein Wegfall derselben als Folge einer Landesverweisung stelle für ihn einen besonderen Nachteil dar. Bereits die Vorinstanz ging davon aus, dass der Beschuldigte eine massgebende persönliche Beziehung, von der eine stabilisierende Wirkung erwartet werden könnte, nicht glaubhaft darlegen konnte (vgl. S. 9 des angefochtenen Urteils). Dass des Weiteren der Beschuldigte etwas von Seiten der Familie seiner ehemaligen Verlobten in Algerien zu befürchten hätte, vermag nicht zu überzeugen, hat der Beschuldigte doch ohne ersichtlichen Grund erst vor Kantonsgericht eine derartige Gefahr geltend gemacht. Schliesslich hat der Beschuldigte, wie bereits erwähnt, immer wieder selbst erwähnt, dass er die Schweiz verlassen und ins Ausland gehen wolle (vgl. Erw. III. 4.2 sowie Erw. IV. 4.5). Dem allfälligen persönlichen Interesse des Beschuldigten steht das öffentliche Interesse am Schutz der Bevölkerung vor weiteren Delikten gegenüber. Bereits in der Ausgrenzungsverfügung des Amtes für Migration Basel-Landschaft vom 28. April 2009 (act. 71 f.) wie auch in der Eingrenzungsverfügung des Migrationsamtes Basel-Stadt vom 3. Juni 2009 (act. 127) wurde festgehalten, dass der Beschuldigte die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet. Ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt in casu zweifellos vor, nachdem der Beschuldigte seit dem Jahr 2008 wiederholt und anhaltend deliktisch tätig war, mithin 13 Vorstrafen aufweist und ihn selbst bedingte Freiheitsstrafen und bedingte Entlassungen nicht davon abhielten, weiter zu delinquieren (vgl. bereits Erw. III. 4.4.). Es kann an dieser Stelle auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen werden, wonach bei gesetzeswidrigem Verhalten in der Vergangenheit die Gefahr entsprechender künftiger Störungen von Gesetzes wegen vermutet wird (vgl. BVGer C-1678/2014 vom 10. März 2015, Erw. 3.2, betreffend das ausländerrechtliche Einreiseverbot). Ebenso wenig hält sich der Beschuldigte an die ihm auferlegten fremdenpolizeilichen Pflichten (vgl. bereits Erw. IV. 4.5). Angesichts dessen hat der Beschuldigte den Tatbeweis erbracht, dass er sich nicht an die Regeln halten wird. Daher ist seine Prognose als äusserst ungünstig einzustufen, wie schon das Strafgerichtspräsidium im Rahmen der Strafzumessung und der Prüfung der Landesverweisung festgestellt hat (vgl. S. 9 und 11 des angefochtenen Urteils). Der Beschuldigte stellt aus diesen Gründen eine unerwünschte Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz dar. Angesichts dessen ist das öffentliche Interesse klarerweise höher zu werten als das private Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz. Es wäre dem Beschuldigten aus den genannten Gründen zuzumuten, wieder nach Algerien zurückzukehren, weshalb die Aussichten auf eine Wiedereingliederung im Herkunftsland als weitaus besser eingestuft werden können. Zum selben Schluss wie das Kantonsgericht kam im Übrigen bereits der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in seinem Entscheid vom 5. November 2013 (act. 97 ff.), wonach die Delikt Karriere des Beschuldigten, die zu erwartende Sozialhilfeabhängigkeit sowie das Einschreiten gegen Scheinehen ein grosses öffentliches

Interesse an der Wegweisung des Beschuldigten begründeten, welches gegenüber dem privaten Interesse des Beschuldigten an einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz überwögen (vgl. act. a.a.O.). Ebenso wurde schon im abschlägigen Asylentscheid des Staatssekretariats für Migration vom 11. Mai 2015 festgestellt, dass keine individuellen Gründe gegen eine Zumutbarkeit der Rückführung sprächen (vgl. act. 139 ff.). Was in einem letzten Punkt das Verschulden betrifft, so geht das Kantonsgericht abweichend von der Vorinstanz, welche ein Verschulden im unteren Bereich angenommen hat (vgl. S. 8 des angefochtenen Urteils), von einem solchen im mittleren Bereich aus. Auch dies ist als Teilaspekt bei der Frage nach der Verhältnismässigkeit einer Landesverweisung zu berücksichtigen. Im Ergebnis ist somit gegenüber dem Beschuldigten eine fakultative Landesverweisung auszusprechen.

4.7 Bei der Frage der Dauer der fakultativen Landesverweisung gemäss Art. 66a bis StGB ist der Rahmen von 3 bis 15 Jahre zu beachten, wobei die obere Grenze von 15 Jahren derjenigen der obligatorischen Landesverweisung entspricht. Wiederum unter Berücksichtigung, dass sich der Beschuldigte seit nunmehr 10 Jahren illegal in der Schweiz aufhält und Wiederholungstäter sowie Kriminaltourist ist, bei welchem alle bisher ausgesprochenen Fernhaltmassnahmen nicht zielführend waren und ihm zudem nicht mehr ein leichtes, sondern ein mittelschweres Verschulden zur Last gelegt werden muss, erscheint bei einer differenzierten Betrachtung aller Gegebenheiten des vorliegenden Falles eine Landesverweisung mit einer Dauer von nur 4 Jahren, wie sie die Vorinstanz ausgesprochen hat, als deutlich zu tief. Vielmehr ist diese Landesverweisung auf eine Dauer von 8 Jahren festzusetzen. Dieser Zeitraum erscheint als angemessen und notwendig, um der bestehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegen zu wirken.

4.8 Zusammenfassend erweist sich somit die Berufung der Staatsanwaltschaft auch in diesem Punkt als überwiegend begründet, weshalb sie teilweise gutzuheissen ist. Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen strafgerichtlichen Urteils ist folgerichtig dahingehend abzuändern, dass der Beschuldigte gestützt auf Art. 66a bis StGB für die Dauer von 8 Jahren des Landes verwiesen wird.

V. Kosten des Kantonsgerichts

1. Ordentliche Kosten Die ordentlichen Kosten des kantonsgerichtlichen Verfahrens werden in Anwendung von § 12 Abs. 1 GebT auf Fr. 7'750.--, umfassend eine Urteilsgebühr von Fr. 7'500.-- sowie Auslagen von Fr. 250.--, festgesetzt. Sie gehen gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens entsprechend im Umfang von Fr. 6'200.-- zu Lasten des Beschuldigten und im Umfang von Fr. 1'550.-- zu Lasten des Staates. Das Strafgericht hat festgestellt, dass der Beschuldigte über keinerlei Vermögen verfügt und von der Sozialhilfe lebt (vgl. S. 11 des angefochtenen Urteils). Daran hat sich bis zum heutigen Zeitpunkt nichts geändert. Würden dem Beschuldigten Verfahrenskosten auferlegt, wären diese ganz offensichtlich uneinbringlich. In Anwendung von Art. 425 StPO sowie § 4 Abs. 3 GebT wird daher von vornherein auf eine Auferlegung der vom Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten von Fr. 6'200.-- verzichtet und diese werden stattdessen auf die Staatskasse genommen.

2. Ausserordentliche Kosten Dem Beschuldigten wurde mit Verfügung des Präsidiums des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 21. August 2017 die amtliche Verteidigung durch Advokat Urs Grob für das Berufungsverfahren bewilligt. In seiner Honorarnote vom 11. Oktober 2017 macht der amtliche Verteidiger für das Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 3'514.80, Auslagen von Fr. 293.40 sowie eine Mehrwertsteuer von 8% in der Höhe von Fr. 304.65 geltend. Dies ist mit Blick auf die Vorgaben in den §§ 3 und 15-17 TO nicht zu beanstanden. Für seine Teilnahme an der Berufungsverhandlung steht dem amtlichen Verteidiger zusätzlich ein Honorar im Umfang von 5 Stunden à Fr. 200.-- zu. Dadurch ergeben sich folgende Kosten

der amtlichen Verteidigung, welche aus der Staatskasse auszurichten sind: Honorar Fr.
4'514.80 Auslagen Fr. 293.40 Zwischensumme Fr. 4'808.20 8% MWSt Fr. 384.65 Total Fr.
5'192.85

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.